

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Antrag der Fraktion Geilenkirchen bewegen! und FDP - Erstellung eines behördlichen Ordnungs- und Sicherheitskonzeptes für die Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag vom 19.08.2020 wird verwiesen.

Wie in dem Antrag ausgeführt, wurde das Thema bereits am 05.09.2018 im Haupt- und Finanzausschuss behandelt. Bereits seinerzeit wurde auf die Abgrenzung der gesetzlichen Zuständigkeiten zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden verwiesen. Die Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden ist im Wesentlichen in zwei Erlassen aus den Jahren 2018 und 2019 geregelt, die ebenfalls zur Kenntnis beigegeführt sind. Über die Ergebnisse der sich hieraus ergebenden Zusammenarbeit sowie aktuelle Handlungsschwerpunkte wird bekanntlich in den jährlichen gemeinsamen Sicherheitskonferenzen berichtet und beraten.

Darüber hinausgehende allgemeingültige Regelungen lassen sich nicht in einem Konzept formulieren. Das Recht der Gefahrenabwehr ist stets dynamisch. Deshalb ist es Aufgabe der Sicherheitsbehörden, auf dynamische Lagen jeweils situationsbedingt zu reagieren und im jeweiligen Einzelfall konkrete Maßnahmen zu treffen. Hierzu hat es sich bewährt, dass ein permanenter Informationsaustausch zwischen Polizei und Ordnungsamt stattfindet und dass regelmäßige gemeinsame Bürgersprechstunden durchgeführt werden. Dies hat sich gerade in der jüngsten Vergangenheit als wesentlich effizienter erwiesen als mögliche allgemeingültige Konzepte. Über weitere einsatztaktische Abstimmungen zwischen Polizei und Ordnungsamt sollte sinnvollerweise ebenfalls nicht öffentlich berichtet und beraten werden.

Für den Fall, dass ein solches Sicherheitskonzept lediglich zum Ziel hat, eine stärkere Präsenz der örtlichen Ordnungsbehörde zu erreichen, so sollte dieses Ziel konkreter formuliert werden, damit daraufhin der notwendige Personalbedarf aufgezeigt werden kann.

Zur besseren Einordnung der wesentlichen sicherheitsrelevanten Aufgaben einer örtlichen Ordnungsbehörde wird auf den ebenfalls beigegeführten Bericht aus den letzten 2 ½ Jahren verwiesen.

Nach alledem wird vorgeschlagen, den Antrag in der vorliegenden Form abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Anlage/n:

Antrag Ordnungs- und Sicherheitskonzept_20200819

Erlass2018

Erlass2019

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 - 629 104)